

**S a t z u n g**  
**über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben**  
**im Außenbereich von Settrup**  
**(Außenbereichssatzung „Neuenkamp“)**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Geltungsbereich**

Die Grenzen des bebauten Bereichs westlich der Straße Neuenkamp von Hausnummer 4 – 14 in der Gemarkung Settrup werden entsprechend der Darstellung in dem beigefügten Lageplan festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 – Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Mindestgrundstücksgröße muss im Satzungsgebiet 900 m<sup>2</sup> betragen.

**§ 3 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenau, den

Stadt Fürstenau

(Siegel)

(Gans)  
Bürgermeister

(Selter)  
Stadtdirektor